



Sitzung vom

21. Januar 2019

Mitgeteilt den

22. Januar 2019

Protokoll Nr.

19

Richtplanung Graubünden, Region Viamala

Anpassungen im Bereich Materialabbau und –verwertung Hinterrhein

1. Inhalt der Richtplan-Anpassung

Der Richtplan Materialabbau und -verwertung der Region Viamala wurde letztmals im Jahre 2013 aktualisiert. Die entsprechenden Anpassungen sind von der Regierung mit Beschluss Nr. 776 vom 1. September 2015 genehmigt und stufengerecht in den kantonalen Richtplan übernommen worden.

Mit der vorliegenden Anpassung / Fortschreibung des regionalen und des kantonalen Richtplans wird das bisher im regionalen Richtplan Viamala als Zwischenergebnis eingestufte Objekt 04.VB.01.2 Materialabbau Brunst II, Gemeinde Hinterrhein, in eine Festsetzung überführt. Aufgrund des Volumens von (neu) ca. 150 000 m³ wird das Objekt neu auch als Festsetzung in den kantonalen Richtplan aufgenommen. Gleichzeitig ist im regionalen Richtplan die weitergehende Koordination der Standorte für den Materialabbau im Raum Hinterrhein erfolgt. Die bisher im regionalen Richtplan als Vororientierung enthaltene Option für eine Erweiterung am Standort 04.VB.04 Marscholegg entfällt. Somit resultieren im Raum Hinterrhein noch zwei bestehende Steinbrüche (Brunst I und Marscholegg, Ausgangslage) sowie der nun neu festgesetzte Standort Brunst II.

Die vorliegende Anpassung der Richtplanung stützt sich auf die Leitüberlegungen des kantonalen Richtplans (Kapitel 7.4). Die Anpassung des kantonalen Richtplans erfolgt im Sinne der Verbundaufgabe Richtplanung Graubünden verfahrensmässig und inhaltlich abgestimmt mit der Festlegung im regionalen Richtplan (RRIP).

Die koordinierte öffentliche Auflage erfolgte vom 3. November bis 2. Dezember 2017. Der am 29. Mai 2018 von der Präsidentenkonferenz der Region Viamala beschlossene RRIP ist am 4. Juni 2018 der Regierung zur Genehmigung eingereicht worden.

2. Dokumente

Die Genehmigungsvorlage zur Anpassung des regionalen Richtplans Viamala gemäss Beschluss der Region vom 29. Mai 2018 beinhaltet:

- Richtplantext: Materialabbau und -verwertung (3.610) Anpassung 2016
- Richtplankarte: Anpassung 2016, Ausschnitt 1:10 000

Die Beschlussvorlage zur Anpassung des kantonalen Richtplans beinhaltet folgende Richtplandokumente:

- Auszug aus der Objektliste Kapitel 7.4 Region Viamala, Hinterrhein
- Ausschnitt der Richtplankarte Raum Hinterrhein 1:35 000 mit den Richtplan-Anpassungen
- Erläuternder Bericht zur Richtplananpassung (Stand 7.12.2018). Dieser Erläuternde Bericht ist auch Bestandteil des regionalen Richtplans.

3. Formelles

Die Anpassung des Richtplans richtet sich verfahrensmässig nach dem Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden (KRG) und der Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden (KRVO) sowie nach den geltenden Bestimmungen der Region Viamala. Der Planungsablauf ist im Erläuternden Bericht (vgl. Ziff. 6) und im Richtplantext des RRIP (vgl. Ziff. F) dokumentiert.

Die Information und Mitwirkung der Bevölkerung erfolgte koordiniert für den kantonalen und regionalen Richtplan im Rahmen des öffentlichen Auflageverfahrens. Die entsprechenden Anforderungen nach Art. 4 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG) sind erfüllt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde nochmals eine kantonsinterne Vernehmlassung durchgeführt. Die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen ist im Erläuternden Bericht dargelegt.

In formeller Hinsicht sind die Voraussetzungen für die Anpassung des kantonalen Richtplans und für die Genehmigung des regionalen Richtplans gegeben.

4. Materielles

Wie einleitend erwähnt, stützt sich die Festsetzung im kantonalen Richtplan auf den im regionalen Richtplan ausgewiesenen Bedarf und die Konkretisierung der Vorhaben in der regionalen Richtplanung.

Gleichzeitig wird mit der vorliegenden Richtplananpassung die Objektliste Materialabbau und -verwertung im Raum Hinterrhein gemäss dem heutigen Stand aktualisiert und fortgeschrieben. Diese Fortschreibung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

Bereits im Zuge der kantonalen Vorprüfung ist die Richtplananpassung dem Bundesamt für Raumentwicklung zu einer Vorprüfung unterbreitet worden. Die im Vorprüfungsbericht vom 3. April 2017 enthaltenen Bemerkungen (Wald: Hinweis auf erforderliche Rodungsbewilligung; Naturgefahren: Nachweis, dass der Materialabbau machbar ist und keine erhöhte Gefährdung Dritter verursacht; Grundwasser: Nachweis, dass Beeinträchtigungen der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden können) sind stufengerecht im Rahmen der parallel erarbeiteten Revision der Nutzungsplanung bearbeitet worden. Als Folge wurde auch die Erschliessung des Steinbruchs überarbeitet und angepasst, so dass die Erschliessung nunmehr unterhalb der Schutzzonen S1 und S2 verläuft und diese nicht tangiert.

Die im Mitberichtsverfahren seitens der kantonalen Stellen eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Bemerkungen für die Umsetzung sind bei der Schlussbereinigung der Richtplandokumente eingeflossen. Die Ergebnisse der Behandlung sind, wie bereits erwähnt, im Erläuternden Bericht zur Richtplananpassung ersichtlich.

In materieller Hinsicht bestehen somit keine Einwendungen, Anliegen und Erkenntnisse, welche einer Genehmigung der Anpassungen im regionalen Richtplan respektive der Festsetzung des Objektes 04.VB.01.2 Materialabbau Brunst II, Gemeinde Hinterrhein, im kantonalen Richtplan entgegenstehen.

Gestützt auf Art. 14 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 3 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die Anpassung / Fortschreibung des **kantonalen Richtplans Objekte Materialabbau und -verwertung Region Viamala** wird entsprechend dem Auszug aus der Objektliste Kapitel 7.4 Region Viamala, dem Ausschnitt der kantonalen Richtplankarte mit der Richtplanänderung sowie dem Erläuternden Bericht zur Anpassung (Stand 7. Dezember 2018) beschlossen und für die Behörden des Kantons als verbindlich erklärt.
2. Die von der **Region Viamala** am 29. Mai 2018 beschlossene Anpassung des **regionalen Richtplans Materialabbau und -verwertung Nr. 3.610 Anpassung 2016** wird genehmigt und für die Behörden des Kantons Graubünden als verbindlich erklärt.
3. Die Anliegen und Anträge aus den Stellungnahmen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind bei der Umsetzung in den Folgeverfahren stufengerecht zu berücksichtigen.
4. Das Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS) wird beauftragt, die Anpassung des kantonalen Richtplans im Rahmen eines Sammelgeschäfts dem Bund zur Genehmigung zu unterbreiten.
5. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) wird beauftragt, den Richtplan entsprechend diesem Beschluss im Internet nachzuführen sowie die im Anhang aufgeführten Adressaten mit dem vorliegenden Beschluss sowie mit den Richtplanunterlagen zu dokumentieren.
6. Die Region Viamala wird beauftragt, die betroffene Regionsgemeinde mit dem vorliegenden Beschluss sowie mit den Unterlagen des regionalen Richtplans zu dokumentieren sowie sicherzustellen, dass die Unterlagen des genehmigten regionalen Richtplans bei der Region eingesehen werden können.

7. Die Region Viamala sorgt für die Nachführung der digitalen Daten.

8. Mitteilung an:

- Amt für Raumentwicklung
- Standeskanzlei
- Departement für Volkswirtschaft und Soziales (2-fach, samt Unterlagen)



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Mitteilung und Dokumentation durch das ARE

	Regierungs- beschluss	Richtplan- dokumente
Region Viamala	2	2
Amt für Jagd und Fischerei	1	
Amt für Wald und Naturgefahren	1	
Amt für Natur und Umwelt	1	
Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement	1	
Standeskanzlei	1	1
Stauffer&Studach Raumentwicklung, Alexanderstrasse 38, 7000 Chur	1	1
Amt für Raumentwicklung GR	3	3

11.12.18 Pf